Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 88/2022 Veröffentlicht am: 22.09.2022

Dritte Änderung vom 13. Juli 2022

Dritte Änderung vom 13. Juli 2022 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Philosophie" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Amt. Mit. 61/2021)

- - - - - - - - - - - - - - - - - -

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBI. S. 931) am 13. Juli 2022 die folgende dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 7. Juli 2021 beschlossen:

Artikel 1

1. "Prüfungsordnung" wird durchgängig durch "Studien- und Prüfungsordnung" ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Philosophie" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)".

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang "Philosophie" ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Als studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Abs. 4 HessHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse in einer Fremdsprache (in der Regel Englisch) vorausgesetzt. Diese Sprache ist auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

nachzuweisen. Werden alternativ Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen geltend gemacht, müssen diese mindestens auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums durch das Abiturzeugnis oder ein vergleichbares Dokument nachgewiesen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter "Voraussetzungen für die Teilnahme" aufgeführt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang "Philosophie" beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

- (1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

6. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als "anerkannt" kenntlich gemacht.
- (4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.
- (8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

7. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des

Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studienund Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.
- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Berarbeitungszeiten, Umfänge

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Klausuren
 - Hausarbeiten
 - Essays
 - der Bachelorarbeit
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Einzelprüfungen
 - Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung
 - Kolloquien.
- (3) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).und ggf. der Umfang der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis "n. V." bekannt gegeben.

- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.
- (6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitia gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

- (3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.
- (4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

12. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module "Methoden der Philosophie" und "Logik und Argumentationstheorie" werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

- (2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

13. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Studiengang wird zum Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2022/23, zum Sommersemester 2023 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2027 vorgehalten.
- (2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang "Philosophie" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" vom vom 25. Mai 2016 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft. Vorgängerordnungen des Studiengangs treten spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft, abweichende Regelungen bleiben unberührt.

14. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Titel		Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Philosophie Introduction to Philosophy	12	PF	Basis	Einführung in die Philosophie durch die Vorstellung von schriftlichen und mündlichen Präsentationsweisen in der Philosophie. Wissenschaftliche Arbeitstechniken mit besonderem Bezug auf die Philosophie (Literaturrecherche, Informationsbeschaffung, Argumentationstechniken, Umgang mit philosophischen Texten). Vermittelt werden sollen hermeneutische Kompetenzen, philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Transformationskompetenzen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Methoden der Philosophie Methods of Philosophical Research	12	PF		Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Verfassen philosophischer Texte; Diskussion philosophischer Texte; Präsentationstechniken. Vermittelt werden sollen hermeneutische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Sprachkompetenzen,	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen /10 Seiten; 90 Stunden) oder b) 3 Essays (je 5.400 Zeichen / 3 Seiten; insgesamt 90 Stunden) oder 2 Essays (je 9.000

				Sozialkompetenzen, Präsentations- & Moderationskompetenz.		Zeichen / 5 Seiten; insgesamt 90 Stunden) oder c) mündliche Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (9.000- 12.600 Zeichen / 5-7 Seiten) unbenotetes Modul
Geschichte der Philosophie I History of Philosophy I	12	PF	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Epochen und Fragestellungen der Geschichte der Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung, Übung und Seminar. Gefördert werden historischphilologische und hermeneutische Kompetenzen, Sprach- und Transformationskompetenz sowie die Analyse- und Reflexionsfähigkeit.	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (18.000- 21.600 Zeichen /10-12 Seiten; 90 Stunden) oder b) 3 Essays (je ca. 5.400 Zeichen /3 Seiten; insgesamt 90 Stunden) oder c) mündliche Einzelprüfung (20 Min.)
Theoretische Philosophie I Theoretical Philosophy I	12	PF	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Probleme und Fragestellungen der Theoretischen Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung, Übung und Seminar. Gefördert werden neben hermeneutischen Kompetenzen die	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (18.000- 21.600 Zeichen /10-12 Seiten; 90 Stunden) oder

				Analyse- und Reflexionsfähigkeit sowie Argumentations- und Sprachkompetenzen.		c) 3 Essays (je ca. 5.400 Zeichen/ 3 Seiten; insgesamt 90 Stunden) oder d) mündliche Einzelprüfung (20 Min.)
Praktische Philosophie I Practical Philosophy I	12	PF	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Probleme und Fragestellungen der Praktischen Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung, Übung und Seminar. Gefördert werden hermeneutische Kompetenzen, Analyse- und Reflexionsfähigkeit sowie Argumentations- und Sprachkompetenzen.	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (18.000 - 21.600 Zeichen/ 10-12 Seiten; 90 Stunden) oder c) 3 Essays (je ca. 5.400 Zeichen/ 3 S.;insgesamt 90 Stunden) oder d) mündliche Einzelprüfung (20 Min.)
Logik und Argumentationstheorie Logic and Argumentation Theory		PF	Basis	Das Modul bietet eine orientierende Einführung in die Grundlagen der Logik und der Argumentationstheorie, einschließlich der Philosophie der Logik, und insbesondere in zentrale Zusammenhänge zwischen Logik und Semantik. Neben einer Einführung in die Aussagen- und Prädikatenlogik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung philosophischer	Keine	Modulprüfung: a) Klausur 90 Min. oder b) Hausarbeit (18.000- 21.600 Zeichen / 10-12 Seiten; 90 Stunden) unbenotetes Modul

				Argumentationskompetenzen und		
				deren theoretischer Grundlagen.		
Geschichte der	12	PF	Aufbau	<u> </u>	Confobles.	Madularitua
	12	PF	Aufbau	Förderung eines vertieften	Empfohlen:	Modulprüfung:
Philosophie II				Verständnisses wesentlicher	Erfolgreicher Abschluss	
				Positionen, Diskussionen und		27.000 Zeichen /15
History of Philosophy				Problemlagen der Geschichte der	"Geschichte der	Seiten; 120 Stunden)
//				Philosophie. Entwicklung	Philosophie I" oder	oder
				fortgeschrittener Argumentations-,		b) 3 Essays (je ca.
				Analyse- und Reflexionskompetenzen	Philosophie B6"	9.000 Zeichen / 5
				sowie einer vertieften Sprach- und		Seiten; insgesamt 120
				Darstellungskompetenz.	oder	Stunden)
						oder
					erfolgreicher Abschluss	c) mündliche
					des Moduls	Einzelprüfung (30 Min.)
					"Einführung in das	
					Philosophiestudium für	
					Lehramtsstudierende"	
					sowie eines der Module	
					"Logik und	
					Argumentationstheorie	
					für	
					Lehramtsstudierende"	
					oder "Logik und	
					Argumentationstheorie"	
Theoretische	12	PF	Aufbau	Förderung eines vertieften	<u> </u>	Modulprüfung:
Philosophie II				Verständnisses wesentlicher	Erfolgreicher Abschluss	
				Positionen, Diskussionen und		27.000 Seiten; 120
Theoretical				Problemlagen der Theoretischen	"Theoretische	Stunden)
Philosophy II				Philosophie und ihrer Disziplinen.	Philosophie I" oder	oder
1 11110000119 11				Entwicklung fortgeschrittener	"Theoretische	b) 3 Essays (je ca.
				Argumentations-, Analyse- und	Philosophie B6"	9.000 Zeichen/ 5
				Reflexionskompetenzen sowie einer	i illiosopilio bo	Seiten; insgesamt 120
				vertieften Sprach- und		Stunden)
				·		oder
				Darstellungskompetenz.		ouei

					c) mündliche Einzelprüfung (30 Min.)
Praktische Philosophie II Practical Philosophy II	12	PF	Förderung eines vertieften Verständnisses wesentlicher Positionen, Diskussionen und Problemlagen der Praktischen Philosophie und ihrer Disziplinen. Entwicklung fortgeschrittener Argumentations-, Analyse- und Reflexionskompetenzen sowie einer vertieften Sprach- und Darstellungskompetenz.	"Praktische Philosophie I" oder "Praktische Philosophie B6"	27.000 Zeichen /15
Epochen der Philosophie Eras of Philosophy	12	WP	Philosophie. Ziel ist die Vermittlung von ersten auf eine eigenständige Forschungsperspektive abzielenden Zugängen zu speziellen philosophischen Fragestellungen aus allen Bereichen des Faches v.a. in	Erfolgreicher Abschluss der Basis- und mindestens eines der Aufbaumodule oder erfolgreicher Abschluss	27.000 Zeichen / 15 Seiten; 120 Stunden) oder b) 3 Essays (je ca. 9.000 Zeichen /5 Seiten; insgesamt 120

			•		_	,
					"Theoretische	
					Philosophie B6",	
					"Praktische Philosophie	
					B6" oder "Praktische	
					Philosophie I"	
					oder	
					erfolgreicher Abschluss	
					des Moduls	
					"Einführung in das	
					Philosophiestudium für	
					Lehramtsstudierende"	
					sowie eines der Module	
					"Logik und	
					Argumentationstheorie	
					für	
					Lehramtsstudierende"	
					oder "Logik und	
					Argumentationstheorie"	
Disziplinen der	12	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher		<u>Modulprüfung:</u>
Philosophie				Fragen ausgewählter Disziplinen der	Erfolgreicher Abschluss	
				Philosophie. Ziel ist die Vermittlung		27.000 Zeichen / 15
Philosophical				von ersten auf eine eigenständige		Seiten; 120 Stunden)
Disciplines				Forschungsperspektive abzielenden	Aufbaumodule	oder
				Zugängen zu speziellen		b) 3 Essays (je ca.
				philosophischen Fragestellungen, die	oder	9.000 Zeichen / 5
				der Vorbereitung und Begleitung der		Seiten; insgesamt 120
				Arbeit zum Abschlussmodul dienlich	erfolgreicher Abschluss	Studen)
				sein können.	zweier der nachfolgend	
					genannten Module:	
					"Geschichte der	
					Philosophie B6",	

	1			Telescope de la companya de la compa	1
				"Theoretische	
				Philosophie B6",	
				"Praktische Philosophie	
				B6" oder "Praktische	
				Philosophie I"	
				oder	
				erfolgreicher Abschluss	
				des Moduls	
				"Einführung in das	
				Philosophiestudium für	
				Lehramtsstudierende"	
				sowie eines der Module	
				"Grundlagen der Logik	
				und	
				Argumentationstheorie	
				für	
				Lehramtsstudierende"	
				oder "Logik und	
				Argumentationstheorie"	
Probleme der	12	WP	 Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher		<u> Modulprüfung:</u>
Philosophie				Erfolgreicher Abschluss	
			Systematik der Philosophie. Ziel ist die		27.000 Zeichen /15
Problems of			Vermittlung von ersten auf eine		Seiten; 120 Stunden)
Philosophy				Aufbaumodule	oder
			abzielenden Zugängen zu speziellen		b) 3 Essays (je ca.
			philosophischen Fragestellungen, die		9.000 Zeichen / 5
			der Vorbereitung und Begleitung der		Seiten; insgesamt 120
			Arbeit zum Abschlussmodul dienlich	erfolgreicher Abschluss	Stunden)
			sein können.	zweier der nachfolgend	
				genannten Module:	
				"Geschichte der	
				Philosophie B6",	

Examination Module			mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten		72.000 Zeichen / 40 Seiten, 9 LP) und Kolloquium (3 LP)
Abschlussmodul	12	PF	Nachweis der Fähigkeit, ein philosophisches Thema selbstständig	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im	<u>Modulprufung</u> : Bachelorarbeit (ca.
				"Theoretische Philosophie B6", "Praktische Philosophie B6" oder "Praktische Philosophie I" oder erfolgreicher Abschluss des Moduls "Einführung in das Philosophiestudium für Lehramtsstudierende" sowie eines der Module "Logik und Argumentationstheorie für Lehramtsstudierende" oder "Logik und Argumentationstheorie"	

15. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich 5: Profil erwerben Studierende im Bachelorstudiengang Philosophie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder mehreren der in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß §14 Abs.1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen, dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01)	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionsforschung (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Soziologie (FB 03)	Exportangebot Soziologie intern	
D.A. Juziologie (i b us)	Exportangebot Friedens- und Konfliktforschung intern	
B.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Exportangebot Politikwissenschaft intern (Paket 1)	6
	Exportangebot Politikwissenschaft intern (Paket 3)	12
	Exportangebot Politikwissenschaft intern (Paket 5)	18
	Exportangebot Politikwissenschaft intern (Paket 7)	24
	Exportangebot Politikwissenschaft intern (Paket 9)	36
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Archäologische Wissenschaften (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Medienwissenschaft (FB 09)	Einführung in die Mediengeschichte	12
B.A. Kunstgeschichte (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
M.A. Indologie (FB 10)	Hindi	12
	Tibetisch	12
	Sprache: Hindi I	18

B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (FB	Sprache: Hindi II	12
10)	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: Weitere Sprache I	12
	Sprache: Weitere Sprache II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	6
B.A. Europäische Literaturen (FB 10)	Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	6
	Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	6
	Römische literarische Rhetorik und Ästhetik	6
	Lateinische Literatursprache	12
	Lateinische Literaturformen	12
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. American, British and Canadian Studies (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Physik (FB 13)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Sport) (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Module des Programms	

16. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

4.1 B.A. Originalmodule

Modulbezeichnung englischer Modultitel	LP
Geschichte der Philosophie I History of Philosophy I	12
Theoretische Philosophie I Theoretical Philosophy I	12
Praktische Philosophie I Practical Philosophy	12
Logik und Argumentationstheorie Logic and Argumentation Theory	12
Geschichte der Philosophie II History of Philosophy II	12
Theoretische Philosophie II Theoretical Philosophy II	12
Praktische Philosophie II Practical Philosophy II	12
Epochen der Philosophie Eras of Philosophy	12
Disziplinen der Philosophie Philosophical Disciplines	12
Probleme der Philosophie Problems of Philosophy	12
Methoden der Philosophie Methods of Philosophical Research	12

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

4.2 B.A. Modifizierte Module

Folgende reine Exportmodule sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar; sie können nur im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich beziehungsweise den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang beziehungsweise Studiengängen diese Module wählbar sind:

Modulbezeichnung englischer Modultitel	LP	Verpflich- tungsgrad	Niveau	Qualifikationsziele	Voraussetzung f. d. Vergabe v. LP
Geschichte der Philosophie B6	6	WP		Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Epochen und Fragestellungen der	Mod.prüfung Klausur (90 Min.)

History of Philosophy B6				Geschichte der Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung und Übung.		
Theoretische Philosophie B6 Theoretical Philosophy B6	6	WP	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Probleme und Fragestellungen der Theoretischen Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung und Übung.	Keine	Mod.prüfung Klausur (90 Min.)
Praktische Philosophie B6	6	WP	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Probleme und Fragestellungen der Praktischen Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung und Übung.	Keine	Mod.prüfung Klausur (90 Min.)

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

Artikel 2

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2027 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang "Philosophie" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie nach der Studienund Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 7. Juli 2021 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 7. Juli 2021 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 21.09.2022

gez.

Prof. Dr. Alexander Becker
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 23.09.2022